

ÖSTERREICHISCHE

Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES

DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:
DER VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration:
WIEN
XX. Wasnergasse 17.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats.
Preis:
12 Kronen für Nichtmitglieder.

Expedition und Inseratenaufnahme
durch
Ad. della Torre's Buch- & Kunst-druckerei
Wien IX. Porzellangasse 28.

Nr. 5.

Wien, am 16. Juli 1903.

I. Jahrgang.

INHALT: Die Bestimmung der Konstanten für den Theodolit mit Okularfilar-Schraubenmikrometer Nr. 3951 von *Neuhöfer*. Von *Ernst Engel*, Obergemeter im Triang.- und Kalkulbureau. — Regulierungspläne. Von Obergemeter *Friedrich Gothe*. — Messband-Spanner von *Neuhöfer & Sohn*. — Unsere Zeitschrift (Fortsetzung). — Vereinsnachrichten. Kleine Mitteilungen. — Stellenansprechungen. — Normalien — Personalien. — Brief- und Fragekasten.

Nachdruck der Original-Artikel nur mit Einverständnis der Redaktion gestattet.

Die Bestimmung der Konstanten für den Theodolit mit Okularfilar-Schraubenmikrometer Nr. 3951 von Neuhöfer.

Von *Ernst Engel*, Obergemeter im Triang.- und Kalkulbureau.

Die Instrumente mit Okularfilar-Schraubenmikrometer eignen sich insbesondere für die optische Distanzmessung auf grössere Entfernungen, d. i. für Strecken bis und über 300 m. Ihre Einrichtung unterscheidet sich von der des *Reichenbach'schen* Distanzmessers, welcher zwei Diaphragmafäden in konstantem Abstände besitzt, dadurch, dass dieselben nur einen fixen Faden besitzen, während der zweite beweglich ist.

Im Gegensatze zum *Reichenbach'schen* Distanzmesser, bei welchem die Lattenablesung für jede Distanz eine andere ist, wird bei Verwendung dieser Instrumente mittels des fixen und des beweglichen Fadens auf einen bestimmten Abschnitt der entsprechend eingerichteten Latte eingestellt.

Die Entfernung des fixen vom beweglichen Faden setzt sich beim Okularfilar-Schraubenmikrometer aus zwei Teilen zusammen und zwar aus dem konstanten Abschnitte m des fixen Fadens vom Nullzahne eines in der Ebene des Diaphragmas angebrachten Zählrechens und aus dem veränderlichen Abstände s dieses Nullzahnes vom beweglichen Faden.

Dieser von der Entfernung der Latte vom Aufstellungspunkte des Instrumentes abhängige Abstand wird mit Hilfe der Umdrehungen einer Mikrometerschraube gemessen, welche im wesentlichen die Einrichtung wie beim Schraubenmikroskope besitzt.

Die Bestimmung der Konstanten nach Angaben Friedrichs.

Die Entfernung D zweier Punkte ergibt sich bei der Anwendung des Okularfilar-Schraubenmikrometers nach der Formel $D = \frac{C l}{m + s} + c$; hierin sind C , c und m konstante Grössen des betreffenden Instrumentes, während l (Lattenabschnitt) und s veränderlich sind.

Die additionelle Konstante c entspricht der gleichen Grösse beim *Reichenbach'schen* Distanzmesser und ist gleich dem Abstände des Objektivs vom Diaphragma, bei weiten Visuren (Brennweite des Objektivs) mehr dem Abstände des Objektivs von der Horizontal-Umdrehungsachse des Fernrohres und kann durch direkte Abmessung am Instrumente ermittelt werden.

Die Ermittlung der Konstanten m erfolgt in der Weise, dass auf einer Millimeterteilung, welche an der Latte angebracht wird, die im beiläufigen Abstände von 20 m von dem Instrumente lotrecht aufgestellt wird, der von dem fixen und dem auf den Nullzahn gestellten beweglichen Faden gebildete Abschnitt zunächst in mm und sodann mittels der Mikrometerschraube in Schraubenumdrehungen ausgedrückt gemessen wird. Der Wert der Multiplikationskonstanten C ergibt sich aus der obigen Formel mit $C = \frac{(D - c)(m + s)}{l}$.

Zu ihrer Bestimmung werden in einer Geraden die Entfernungen $D = 50 m + c$, $100 m + c$, $150 m + c$, $200 m + c$, $250 m + c$ und $300 m + c$ ausgestellt und sodann mit Hilfe des über dem einen Endpunkte der Strecken aufgestellten Instrumentes bei Einstellung der beiden Fäden auf die Lattenabschnitte $l = 0.25 m$, $0.50 m$, $0.75 m$, $1.00 m$, $1.25 m$ und $1.50 m$ und den entsprechenden oben angegebenen Entfernungen D die Ablesungen an dem Rechen und der Zähltrommel des Mikrometers gemacht.

Hiedurch ergibt sich in der Formel $C = \frac{(D - c)(m + s)}{l}$ für $\frac{D - c}{l}$ für jede der Distanzen die konstante Grösse 200 und somit aus der Beobachtungsreihe für $C = 200 (m + \frac{[s]}{n})$, wobei n die Anzahl der gemessenen Distanzen bedeutet.

Im gegebenen Falle wurde c durch direkte Abmessungen der entsprechenden Dimensionen am Instrumente mit $0.415 m$, m in der beschriebenen Weise durch Mittelung von 30 Beobachtungen mit 2.967 bestimmt. Die Elemente für die Bestimmung von C erscheinen in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Tabelle I.

Post-Nr.	D + c	l	s	Anmerkung
1	50·415	0·25	2·427	Die einzelnen s sind Mittelwerte aus je 16 Beobachtungen.
2	100·415	0·50	2·430	
3	150·415	0·75	2·428	
4	200·415	1·00	2·428	
5	250·415	1·25	2·428	
6	300·415	1·50	2·430	
		s =	$\frac{14\cdot571}{6}$	= 2·428

Es wurde somit $C = 200 \left(m + \frac{l}{n} \right)$ gefunden mit $200 (2\cdot967 + 2\cdot428) = 1079\cdot0$.

Die Konstanten des Instrumentes sind daher:

$$\begin{aligned} C &= 1079\cdot0 \\ c &= 0\cdot415 \\ m &= 2\cdot967 \end{aligned}$$

Die Bestimmung der Konstanten C und c aus den obigen Messungsergebnissen mittels Ausgleichung nach der Methode der kleinsten Quadrate.

Die allgemeine Form der Fehlergleichung für zwei Unbekannte ist $v = ax + by + c$, im gegebenen Falle $v = \frac{1 \cdot C}{m + s} + c - D$.

Es ist somit $a = \frac{1}{m + s}$, $x = C$, $b = 1$, $y = c$ und $c = -D$. Es ergeben sich hiernach aus den in Tabelle I zusammengestellten Messungsdaten für die Aufstellung der Fehler- und Normalgleichungen die folgenden Coeffizienten:

Tabelle II.

Post-Nr.	$\frac{1}{m + s}$	b	$-D$	aa	ab	ac	bb	bc
	a		c					
1	0·04634780	1	- 50·415	0·00214812	0·04634780	- 2·33062434	1	- 50·415
2	0·09269560	1	- 100·415	0·00858292	0·09269560	- 9·30285328	1	- 100·415
3	0·13904340	1	- 150·415	0·01932590	0·13904340	- 20·91033381	1	- 150·415
4	0·18539120	1	- 200·415	0·03435715	0·18539120	- 37·14828508	1	- 200·415
5	0·23173900	1	- 250·415	0·05368304	0·23173900	- 58·02015034	1	- 250·415
6	0·27808680	1	- 300·415	0·07724630	0·27808680	- 83·49499585	1	- 300·415
Σ				0·19534343	0·97209447	- 211·21324870	6	- 1052·490
				[aa]	[ab]	[ac]	[bb]	[bc]

Die allgemeine Form der Normalgleichungen für zwei Unbekannte ist:

$$[a a] x + [a b] y + [a c] = 0$$

$$[b a] x + [b b] y + [b c] = 0$$

Hieraus ergibt sich $x = -\frac{[b b][a c] - [a b][b c]}{[a a][b b] - [a b][a b]}$ und

$$y = -\frac{[a a][b c] - [a b][a c]}{[a a][b b] - [a b][a b]}$$

Im gegebenen Falle:

$$x = -\frac{6(-211 \cdot 21324870) - 0 \cdot 97299447(-1052 \cdot 490)}{0 \cdot 19534343 \times 6 - 0 \cdot 97299447 \times 0 \cdot 97299447} =$$

$$-\frac{-1267 \cdot 27949220 + 1040 \cdot 06694973}{1 \cdot 17206058 - 0 \cdot 94671824} = \frac{243 \cdot 21254247}{0 \cdot 22534234} = 1079 \cdot 3 = C$$

$$y = -\frac{0 \cdot 19534343(-1052 \cdot 490) - 0 \cdot 97299447(-211 \cdot 21324870)}{0 \cdot 19534343 \times 6 - 0 \cdot 97299447 \times 0 \cdot 97299447} =$$

$$-\frac{-205 \cdot 59700664 + 205 \cdot 50932298}{0 \cdot 22534234} = \frac{0 \cdot 08768366}{0 \cdot 22534234} = 0 \cdot 389 = c$$

Fehlergleichungen und mittlerer Fehler von C und c.

$$v_1 = \frac{1079 \cdot 3 \times 0 \cdot 25}{2 \cdot 967 + 2 \cdot 427} + 0 \cdot 389 - 50 \cdot 415 = -0 \cdot 003 \quad v_1 v_1 = 0 \cdot 000009$$

$$v_2 = \frac{1079 \cdot 3 \times 0 \cdot 50}{2 \cdot 967 + 2 \cdot 430} + 0 \cdot 389 - 100 \cdot 415 = -0 \cdot 035 \quad v_2 v_2 = 0 \cdot 001225$$

$$v_3 = \frac{1079 \cdot 3 \times 0 \cdot 75}{2 \cdot 967 + 2 \cdot 428} + 0 \cdot 389 - 150 \cdot 415 = +0 \cdot 016 \quad v_3 v_3 = 0 \cdot 000256$$

$$v_4 = \frac{1079 \cdot 3 \times 1 \cdot 00}{2 \cdot 967 + 2 \cdot 428} + 0 \cdot 389 - 200 \cdot 415 = +0 \cdot 029 \quad v_4 v_4 = 0 \cdot 000841$$

$$v_5 = \frac{1079 \cdot 3 \times 1 \cdot 25}{2 \cdot 967 + 2 \cdot 428} + 0 \cdot 389 - 250 \cdot 415 = +0 \cdot 044 \quad v_5 v_5 = 0 \cdot 001936$$

$$v_6 = \frac{1079 \cdot 3 \times 1 \cdot 50}{2 \cdot 967 + 2 \cdot 430} + 0 \cdot 389 - 300 \cdot 415 = -0 \cdot 054 \quad v_6 v_6 = 0 \cdot 002916$$

$$[v v] = 0 \cdot 007183$$

$$m = \sqrt{\frac{[v v]}{n}} = \sqrt{\frac{0 \cdot 007183}{4}} = \pm 0 \cdot 042$$

$$m_c = \frac{m}{\sqrt{[a a] - \frac{[a b][a b]}{[b b]}}} = \frac{0 \cdot 042}{\sqrt{0 \cdot 03755706}} = \pm 0 \cdot 217$$

$$m_c = \frac{m}{\sqrt{[b b] - \frac{[a b][a b]}{[a a]}}} = \frac{0 \cdot 042}{\sqrt{1 \cdot 23802471}} = \pm 0 \cdot 038$$

Es ist somit $C = 1079 \cdot 3 \pm 0 \cdot 217 m$

$c = 0 \cdot 389 \pm 0 \cdot 038 m.$

Regulierungspläne.

Von *Friedrich Goethe*, k. k. Obergemeister in Baden.

Gemeinden, in denen eine rege Bautätigkeit herrscht, sahen sich veranlassen, für die gegenwärtige und zukünftige Durchführung von Strassenzügen, Wasserbauanlagen, Ausscheidung öffentlicher Plätze und Parkanlagen etc. Regulierungspläne verfassen zu lassen.

Diese Regulierungspläne, gewöhnlich nach der Natur aufgenommen und in einem grossen Masstabe verfasst, werden von der politischen Behörde auf ihre Durchführbarkeit geprüft, eventuell geändert, sodann bestätigt und bilden die Grundlage aller weiteren Parzellierungen, die in dem regulierten Gebiete projektiert werden.

Lässt nun ein Grundbesitzer eine solche Parzellierung durch einen beh. aut. Zivilgeometer vornehmen und hiezu zwecks grundbücherlicher Durchführung neben der Originalaufnahme 1:500 auch die dem Mappenverhältnisse 1:2880 oder 1:1440 angepasste Situation auf Plänen darstellen, so bildet letztere sowie die in der Originalaufnahme ersichtliche Kotierung für den k. k. Vermessungsbeamten die Basis zur Einzeichnung dieser Teilungen in die Katastralmappen.

Dass die Situation 1:2880 oder 1:1440 durch den beh. aut. Zivilgeometer bereits der Mappe „angepasst“ werden musste, ist jedem Fachmanne wohl leicht erklärlich, da ja die im Jahre 1819—1821 aufgenommenen Mappen mit einer heutigen Originalaufnahme wohl in den meisten Fällen nicht mehr übereinstimmen.

Die Parzellierung samt den durch dieselben bedingten Strassenzügen wurde also in die Mappe nach der „angepassten“ Situation 1:2880 eingezeichnet.

Nun gelangt in folgendem Jahre eine weitere Parzellierung, die aber um mehrere Parzellen seitwärts der erstgenannten liegt zur Durchführung, wobei wieder die von einem anderen beh. aut. Zivilgeometer verfasste und dem Massverhältnisse 1:2880 oder 1440 „angepasste“ Situation bei der Einzeichnung in die Mappe zu Grunde liegt.

Dass hierbei Strassenzüge, die nach dem allgemeinen Regulierungsplane und in der Natur eine Gerade bilden, zur Brechung gelangen, sich übergreifen oder überhaupt nicht zusammentreffen, ist wohl jedem k. k. Vermessungsbeamten, der Bezirken mit reger Bautätigkeit vorsteht, schon untergekommen.

Diese vordem geschilderten Uebelstände der sukzessiven Durchführung einer Parzellierung werden nun in Bezug auf die Schwierigkeit der Einzeichnung in die Mappen noch bedeutender, wenn jede neue Baustelle nach einem separaten Plane ausgezeichnet werden soll.

In diesem Falle erhält der Vermessungsbeamte im Laufe mehrerer Jahre Pläne zur Auszeichnung von einzelnen Baustellen, ohne sich ein Bild

Messband-Spanner

von *Neuhöfer & Sohn*, k. u. k. Hof-Mechaniker in Wien.

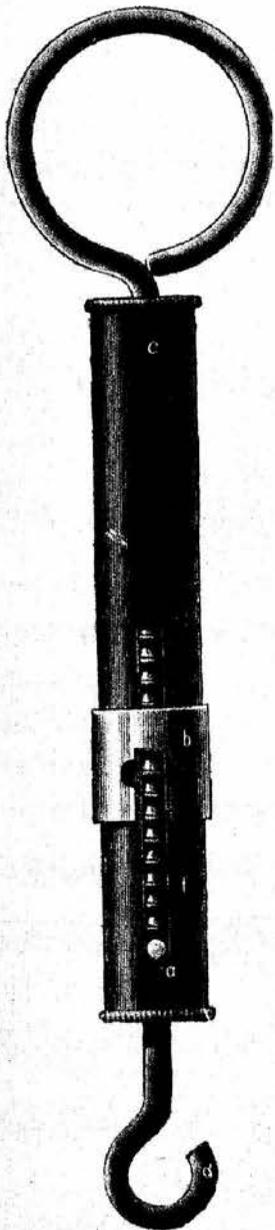
So alt die Verwendung der Leinen-Messbänder ist, so alt ist auch die Klage über deren mangelhafte Genauigkeit. Dieselbe hat aber zumeist ihren Grund nicht etwa in der ungenauen Teilung derselben, sondern in der Schwierigkeit, dieselben stets bei gleicher Spannung zu gebrauchen, und das Messband zeigt nur dann vollständig richtig, wenn es unter denselben Um-

ständen benützt wird, unter welchen es geteilt wurde. Ein Hilfsmittel, dies in leichter Weise zu bewerkstelligen, wurde von *Neuhöfer & Sohn* in Wien unter dem Namen „Messband-Spanner“ konstruiert.

Dieser besteht, wie aus nebenstehender Abbildung ersichtlich, aus einem Messingrohr *c* von 10cm Länge, in welchem sich eine starke Spiralfeder *f* aus Stahl und ein beweglicher Kolben mit einem gut sichtbaren Stift *a* befinden, der sich in einem länglichen Ausschnitt des Rohres bewegt. Ueberdies sitzt auf dem Rohr *c* noch ein verstellbarer Ring *b*, welcher den Zweck hat, durch entsprechende Markierung die richtige Stellung von *a* anzuzeigen. Mit der Kolbenstange ist der Haken *d* und am anderen Ende ein Ring für die bequeme Handhabung verbunden.

Bei Gebrauch wird vorerst auf ebenem Terrain eine Strecke von bekannter Länge, am besten von 20m, ausgesteckt, an deren einem Ende der Endstrich des Messbandes angelegt, während am Anfangsringe desselben der Messband-Spanner mit dem Haken *d* eingehängt wird. Nun zieht man den Kolben so lange an, bis der Stift *a* eine derartige Stellung einnimmt, dass das Band die richtige Länge zeigt und stellt den Ring *b* so ein, dass *a* genau in der Mitte des Ringes sich befindet, worauf derselbe mit einer rückwärts befindlichen Schraube fest angezogen wird. Man hat nun nur bei jedesmaliger Messung darauf zu achten, dass das Messband derart angezogen wird, dass *a* dieselbe Stellung einnimmt, und erhält dadurch stets eine gleichmässige Spannung und richtige Längenbestimmung. Durch die Verschiebbarkeit des Ringes *b* ist jedoch auch dafür gesorgt, dass man mit fehlerhaften Messbändern gute Resultate erzielen und dieselben

korrigieren kann. Ist nämlich das Messband zu kurz, so braucht man demselben nur durch Verschieben des Ringes eine grössere Spannung zu geben und es auf diese Weise derart zu dehnen, dass es bei jedesmaliger Messung das richtige Mass zeigt. Ist das Messband jedoch, was auch vorzukommen



pflügt, länger geworden, so kann man den Ring derart verstellen, dass der Fehler eine runde Zahl wird, die procentmässig in Rechnung gezogen werden kann. Ist beispielsweise ein Messband von 20 m um 14 mm länger, so stellt man den Ring derart ein, dass dasselbe bei Coincidenz des Stiftes mit der entsprechenden Marke um 20 mm länger ist, was genau 0.1% entspricht, um welchen Betrag dann jede Messung zu korrigieren ist. Wird jedoch das Messband von Anfang an mit der beschriebenen Spannvorrichtung gebraucht, so tritt ein Längerwerden nicht ein, weil es nie mit unzulässiger Kraft verwendet werden kann. Die beschriebene Vorrichtung eignet sich daher in gleicher Weise zur Spannung, wie auch zur richtigen Verwendung der Bänder und leistet namentlich bei Messungen, bei welchen eine grosse Genauigkeit verlangt wird, vorzügliche Dienste.

Der Apparat wird von *Neuhöfer & Sohn*, k. u. k. Hofmechaniker in Wien, I. Kohlmarkt 8, gefertigt, und beträgt der Preis desselben in verwickelter Montierung samt Etui K 5.— R.

Unsere Denkschrift.

Motivenbericht A.

(Fortsetzung).

ad Punkt 4.

Ein weiterer schwerwiegender Nachteil für die Würde des Standes sowie nicht minder für den Dienst selbst ist der Umstand, dass dem Geometer die Möglichkeit einer ämtlichen Repräsentanz in Form einer Behörde benommen ist.

Nach den bestehenden Vorschriften gibt es in den Bezirken weder eine „Evidenzhaltung“, noch ein „Evidenzhaltungs-Amt“ sondern nur einen exponierten „k. k. (Ober-) Geometer“.

Mit der regelmässigen Verreisung dieses Geometers ist die Kanzlei geschlossen; mithin hört bei Abwesenheit dieser Person das Amt förmlich zu existieren auf.

Die Versehung der Notagende durch die Steuerämter ist gänzlich zu verwerfen. — Die Organe dieser Aemter, in den Mappen und Katastraloperaten überhaupt wenig versiert, verwirren die Partei eher, anstatt sie aufzuklären, was den allgemeinen Verkehr schädigt.

Es ist ein in der österreichischen Hierarchie einzig dastehender Fall, dass eine so erweiterte, in viele Zweige anderer Aemter tief eingreifende Agende nach aussen nicht durch ein förmliches k. k. Amt verkörpert wird.

Die Kanzlei des k. k. Geometers ist heute noch zumeist als ein Anhängsel bei einer anderen Behörde, in einem der Würde nicht entsprechenden häufig äusserst dürftigen, das Dekorurn schädigenden Lokale untergebracht.

Die Bedienung versieht zumeist ein ohnehin sehr angestrenzter, über die ihm aufgeladene Mehrarbeit höchst unwilliger — und sich jeder Dienst-

verrichtung möglichst entziehender Steueramtsdiener; oder es bezieht der Geometer ein bei Weitem nicht ausreichendes Bedienungspauschale.

Beide Fälle sind mit grossen Nachteilen für den Dienst und mit Sonderausgaben für den k. k. Geometer verbunden.

In vielen Kanzleien fehlen die unumgänglich notwendigen Einrichtungsstücke und Tische, Stühle und Schränke bieten oft das Bild trauriger Verwahrlosung.

Ein solches Kanzleilokal wirkt deprimierend auf den Beamten und peinlich auf die vorsprechenden Parteien.

Der Vermessungsbeamte sieht und fühlt diese unbegründeten Zurücksetzungen im Vergleiche zu den anderen Staatsämtern bei jeder Gelegenheit, und ist ohnmächtig, aus eigenen Kräften dagegen Abhilfe zu schaffen.

Viele Behörden und Parteien bedienen sich schon jetzt der so nahe liegenden Bezeichnung „Katastral-Vermessungs-Amt“. Die gesetzliche Einführung dieses vorgeschlagenen Amtstitels wird also schon gegenwärtig durch die öffentliche Meinung gutgeheissen.

Es wäre somit nach Kreierung der „k. k. Katastral-Vermessungs-Aemter“ — an deren Spitze ein Beamter von der IX. Rangsklasse aufwärts stehen müsste — dafür Sorge zu tragen, dass diese Aemter in jedem Bezirke in anständigen, den Bedürfnissen entsprechenden Lokalitäten untergebracht würden.

Diese Lokalitäten müssen mit den notwendigen Einrichtungsstücken und Kanzleimöbeln ausgestattet werden und wäre für eine faktische, dem Dienstesinteresse ganz entsprechende und ausgiebige Kanzleibedienung vorzusorgen.

Weiters wären die Kanzleipauschalien derart zu bemessen, dass damit alle faktischen Bedürfnisse ihre Deckung finden könnten. Die künftigen k. k. Vermessungsbeamten müssten auch mit den nötigen Zeichen- und Messinstrumenten versehen werden. — Der Beamte wird heute ungebührlicher Weise moralisch gezwungen, Mess-Instrumente aus Eigenem anzukaufen. Erlauben ihm dies seine Mittel nicht, so muss er oft dringende Arbeiten zum Schaden des Dienstes und der Allgemeinheit solange verschieben, bis ihm eines der wenigen ärarischen Instrumente gesendet werden kann.

Endlich wäre es von Bedeutung, dass jedem k. k. Katastral-Vermessungs-Amt entgegen dem bis heute geübten Vorgang die Notizen- und Verordnungsblätter zugesendet werden, damit die Beamten die ergehenden Vorschriften und Verordnungen erfahren, sowie über die vorgekommenen Personal-Veränderungen, Ausschreibungen etc. in rechtzeitige Kenntnis gesetzt werden.

ad Punkt 5.

In vielen Provinzen besteht eine unglaubliche Arbeits-Ueberbürdung.

Besonders in Galizien haben sich Zustände herausgebildet, unter welchen das Personal förmlich zu Grunde geht.

In dem Zeitraume eines Jahres sind beispielsweise in diesem Kronlande 11 aktive Geometer gestorben. Diese Zahl spricht drastisch und bietet den traurigen Beweis, dass unter einer solchen Arbeitsüberbürdung die Beamten ihre Kräfte erschöpfen.

Galizien hat eine lange die Evidenzhaltungs-Epoche umfassende Leidensgeschichte hinter sich. Das Personal seufzt seit 20 Jahren förmlich unter einem Joche. Nicht nur dass der Beamte Gesundheit und Leben opfern muss — er muss oft sein Einkommen der Familie absparen, um Aushilfspersonale zu bezahlen.

In Galizien herrschen abnormale Zustände. Während der Reambulierungs- und Reklamationsperiode wurden die Operate durch unausgebildete Notkräfte vielfach verdorben. Hiezu kommen noch die Transaktionen, Objektsänderungen und Parzellierungen.

Das angestellte Personal ist bei Weitem nicht genügend, um die Arbeitsaufgabe innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu bewältigen.

Es ist zwar im Gesetze vorgesehen, dass Beamte für eine kürzere Zeitperiode zu aussergewöhnlichen Leistungen herangezogen werden können — aber dass dieselben durch volle zwanzig Jahre ununterbrochen einer derartigen Ueberbürdung unterworfen werden, dagegen sprechen einfache Humanitäts-Rücksichten.

Die meisten Funktionäre büssen diese Ueberanstrengung mit dem Leben oder mit frühzeitiger Dienstuntauglichkeit, welche infolge Asthmas, Rheumas, Herzfehler, Erblindung u. s. w. nur zu schnell eintritt.

Solche Ausnahmzustände finden im Gesetze weder ihre Begründung noch eine Entschuldigung.

Aber ungeachtet der körperlichen und geistigen Strapazen ist der Geometer — wie oben erwähnt — des Oefteren gezwungen, für die Kanzleiarbeit aus Eigenem Hilfskräfte zu besolden.

Dies muss mit umso grösserem Bedauern konstatiert werden, als die Beträge, welche im jährlichen Präliminare für Diurnen bewilligt werden, als nicht erschöpft zurückgestellt werden.

Wenn somit der Geometer zu den Kanzleipauschalien, zur Bedienung, zu den Diurnen und zu den Diäten und Vorspannen (von welch' letzteren später die Rede sein wird) unausgesetzt aus Eigenem zusetzen muss, so ist es begreiflich, dass einige weniger aufopferungsfähige und besonders bedürftige Beamte in gesetzlich verbotenen Nebenverdiensten, welche sich bei unserer Arbeit täglich bieten, die Bedeckung für die ungerecht aufgebürdeten Auslagen suchen. Dann ist es auch begreiflich, dass so viele von unserem Stande verunglücken. Als Beweis hiefür die grosse Anzahl der unter dem Titel „Privatarbeiten“ alljährlich verhängten Disziplinaruntersuchungen.

Es ist somit höchst zeitgemäss, wenn der Ruf nach Aenderung dieser Verhältnisse vom Geometer-Personale immer mächtiger ausgestossen wird.

Eine ausgiebige Vermehrung des Personals ist dringend geboten — ein Vermessungsbezirk sollte territorial einem Gerichtsbezirke entsprechen.

Das „Katastral-Vermessungs-Amt“ wäre mit entsprechendem Hilfspersonale zu versehen, derart, dass dem technischen Beamten ausser der verantwortlichen Aufsicht nur die Verrichtung der technischen Arbeiten obliegen würde.

Zur Substituierung der erkrankten und beurlaubten Beamten wären bei jeder Finanz-Landes-Direktion fliegende Geometerstellen zu systemisieren.

Denn es kann von den wohltätigen Folgen eines Erholungsurlaubes keine Rede sein, wenn der zur Dienstleistung rückkehrende Beamte die ganze Arbeitsaufgabe — also auch den während desurlaubes aufgewachsenen Rückstand — in nun kürzerer Zeit aufarbeiten muss.

In allererster Linie wäre aber für den entsprechenden Nachwuchs an Beamtenpersonal Sorge zu tragen. Der für einige Provinzen typische Mangel an Kandidaten kann auf die Dauer durch die schon in Verwendung stehenden Beamten nicht ersetzt werden — selbst wenn diese ihre letzten Kräfte dem Wohle der Allgemeinheit und dem Dienste opfern.

ad Punkt 6.

Die vor 30 Jahren auf derselben Basis wie die Beamtengehälter normierten, bei der jetzigen enormen Teuerung gar nicht ausreichenden Diäten, erheischen einer ähnlichen Regelung wie diese, und dürften anlässlich der Lösung der allgemeinen Beamtenfragen entsprechend erhöht werden. Gänzlich ungerecht und unbegründet ist aber die Restringierung derselben.

Es ist allgemein bekannt, dass die so viel gepriesene Billigkeit auf dem Lande bereits zur Legende gehört. Die geradezu epidemisch herrschende Sucht der Städter Sommerfrischen aufzusuchen, hat die Wohnungen und Nahrungsmittel auf dem Lande derart verteuert, dass ein kommissionierender Beamte nicht im Stande ist, die Kosten seines Aufenthaltes mit den bemessenen Diäten zu decken, umsoweniger, als allgemein die falsche Meinung verbreitet ist, dass derselbe einen hohen Gehalt und entsprechende Diäten bezieht, und daher unbarmherzig hohe Rechnungen ausgestellt werden.

Vor Jahrzehnten war es den mit Originalaufnahmen oder Reambulierungen beschäftigten Vermessungsbeamten, welche sich längere Zeit in einer Gemeinde aufhielten, leichter möglich sich wegen Quartier und Verköstigung mit den Gastwirten ins Einvernehmen zu setzen — jetzt aber, wo der Beamte bloss auf einige Tage, ja öfter sogar nur auf einen Tag in die Gemeinde kommt, ist dies nicht möglich. Aber auch bei längerem Aufenthalte findet er wegen der allgemeinen Teuerung mit den Diäten nicht sein Auskommen, da dieselben oft nur zur Deckung des Quartiers samt Bedienung und Trinkgeldern ausreichen, und für die ganztägige Verpflegung und anderen Ausgaben sowie für den sich besonders nach Beendigung der Feldarbeitsperiode herausstellenden notwendigen Ersatz der gänzlich ruinierten Bekleidung nichts übrig bleibt.

Die k. k. Beamten der Staatseisenbahnen beziehen bedeutend höhere Diäten, obwohl sich ihnen die Kosten der Bereisungen niedriger stellen, da sie in den Stationsgebäuden gegen geringe Vergütung nächtigen und sich auch bei ermässigten Regiepreisen verköstigen können.

Ein weiterer Umstand spricht gegen die Restringierung der Diäten. Andere akademisch gebildete Staatsbeamte werden täglich nur zu höchstens 7 stündiger Arbeitsleistung herangezogen, die Vermessungsbeamten sind oft

mehr als 10 bis 12 Stunden enormen geistigen und physischen Anstrengungen ausgesetzt.

Es sollten also auch diese Mehrleistungen entsprechend gewürdigt werden durch Zuerkennung der vollen Diäten bei Dienstreisen, damit der Beamte nicht gezwungen ist, die Mehrauslagen von dem Gehalt zu decken, was nur durch Entbehrungen, denen auch die Familie des Vermessungsbeamten ausgesetzt ist, möglich ist.

ad Punkt 7.

Die rasche Reisebewegung ist für den Dienst und auch für den Funktionär von besonderer Tragweite; leider wird sie durch das Vorspanngesetz unmöglich gemacht. Der Geometer wird durch die Durchführung desselben in Situationen versetzt, die ihm als k. k. Staatsbeamten besser erspart blieben.

Dem Verlangen nach Beistellung eines Vorspannes wird sowohl von der Ortsobrigkeit als auch von der Bevölkerung mit dem grössten Unwillen begegnet; es werden die unmöglichsten Ausflüchte gebraucht, um sich diesem Auftrage zu entziehen.

Uebrigens ist in vielen Gemeinden, in welchen gar keine Pferde vorhanden sind, ein solcher Auftrag gänzlich unausführbar.

Wenn nach langen Auseinandersetzungen der Ortsvorsteher endlich überzeugt wird, dass er zur Beistellung eines Vorspannwagens verpflichtet ist, muss erst auf das Erscheinen des Wagens stundenlang gewartet werden. Und erscheint dieses Fuhrwerk endlich, so ist es oft ein solches, dass es unter der Würde eines Beamten wäre, dasselbe zu besteigen.

Mit eigenem Raffinement wird von Seite der Landbevölkerung dem Vorspannszwange derart entsprochen, dass man das möglichst schlechteste Fuhrwerk beistellt.

Es sind Fälle vorgekommen, dass man den Mistwagen zu diesem Zwecke beistellen wollte.

Wie viel Zeit bei diesen Verhandlungen verloren geht, ist erklärlich.

In vielen Fällen wird aber dem Geometer der Vorspannwagen einfach verweigert, und dem jeder exekutiven Macht entblösten Beamten erübrigt nichts anderes, als um sein eigenes Geld eine teure Fahrgelegenheit zu mieten, ohne dieselbe verrechnen zu können.

Die unglückliche, keine andere Beamtenkategorie treffende Vorspannsnorm untergräbt die Standeswürde, hemmt die Ausübung des Dienstes und verursacht dem Geometer enormen materiellen und moralischen Schaden.

Mit Rücksicht auf diese geschilderten Verhältnisse erwarten die Vermessungsbeamten die baldigste Abschaffung der Vorspannsgebühren als eine äusserst dringende Notwendigkeit.

Bezüglich der dienstlichen Reisen wäre gerechtigkeitshalber die Aufrechnung der Fahrgelegenheit von einer Ortschaft zur andern eventuell in jenen Fällen, wo die Benützung der Fahrgelegenheit unmöglich ist, die Auf-

rechnung der Ganggebühren von Hof zu Hof — bei mehr als 2 Kilometer betragenden Entfernungen — zu bewilligen, denn es kann doch von einem k. k. Geometer nicht gefordert werden, dass derselbe mit den Akten und Instrumenten beladen, derartige dienstliche Bewegungen, ohnehin schon angestrengt, noch zu Fuss verrichten oder auf seine Kosten unternehmen soll.

In Tirol z. B. ist ein Hof vom anderen drei bis vier Stunden entfernt, in Galizien hingegen sind Gemeinden von 70.000 Hektaren mit unendlich vielen, weit entlegenen Ortschaften und selbständigen politischen Gemeinden, eine Katastralgemeinde bildend, vorhanden. Die Verrechnung dieser inneren Bewegungen, wie selbe bei allen anderen Beamten zulässig ist, sollte demnach selbstverständlich auch dem k. k. Geometer gestattet sein. Ebenso verhält es sich mit der Bewilligung bezüglich Unternehmung der Reisen am Samstag nachmittags behufs des Aktenaustausches, — Erledigung der dringenden Korrespondenzen, — wie auch behufs Ermöglichung des Wäsche- und Kleiderwechsels. Dass diese Reisen unbedingt vorgenommen werden müssen, und faktisch vorgenommen werden, ist allgemein bekannt; warum darf aber der Geometer diese Reisen nicht aufrechnen, da sich selbe doch aus dem Dienstesinteresse ergeben, sondern warum wird demselben auch in diesem Falle die Bestreitung derselben aus eigenen Mitteln überlassen?

Wenn der Geometer Samstag nachmittags in seinen Standort rückkehrt und am Sonntag nachmittag oder Montag früh wieder zum äusseren Dienste abgeht, so leidet darunter der Dienst am Felde gar nicht, dagegen wäre es sowohl für andere Behörden wie auch für die Oeffentlichkeit gewiss erwünscht und von Interesse, wenn der Geometer wenigstens einmal in der Woche in der Kanzlei sicher zu treffen wäre.

Fernerhin verlangt es die Humanität und die Schonung der ämtlichen Autorität, dass der Staatsbeamte aus den Gemeinden und Ortschaften, in welchen derselbe unbedingt weder eine Herberge oder ein Nachtlager, noch Nahrungsmittel aufreiben kann, zur Uebernachtung und zur Absolvierung einer wenigstens einmaligen Nahrungsaufnahme gegen dienstlich vergütete Reisen zu den nächstgelegenen besseren Ortschaften hinfahren dürfte, denn unter dem freien Himmel kann er doch nicht nächtigen, und nach einer schweren ganztägigen Arbeit ist seine Ernährung und Labung auch im dienstlichen Interesse behufs Aufrechterhaltung seiner Arbeitsfähigkeit und körperlichen Rüstigkeit für den nächsten Tag unbedingt notwendig. Da der betreffende Funktionär doch keine Schuld daran trägt, dass er in der betreffenden Ortschaft keine Unterkunft finden kann, dürfen derartige Uebernachtungsreisen demselben in materieller Richtung nicht zur Last fallen, sondern sollen immer verrechenbar sein.

(Fortsetzung folgt)

Vereinsnachrichten.

Die gegenwärtige Mitgliederzahl beträgt 523 und zwar entfallen hievon auf: Böhmen 65; — Bukowina 19; — Dalmatien 28; — Galizien 81; — Kärnten 22; — Krain 35; — Küstenland 31; — Mähren 60; — Nieder-Oesterreich 76; — Ober-Oesterreich 16; — Salzburg 9; — Schlesien 14; — Steiermark 30; — Tirol und Vorarlberg 37.

Feier des 40jährigen Dienstjubiläums des k. k. Evidenzhaltungs-Oberinspektors Herrn Franz Wrba in Prag. Sonntag, den 5. Juli 1903 um halb 12 Uhr vormittags wurde in Prag das 40jährige Dienstjubiläum des Herrn k. k. Evidenzhaltungs-Oberinspektors Franz Wrba von den sehr zahlreich versammelten Vermessungsbeamten aus dem jetzigen und auch aus dem früheren Ueberwachungsrayone des Jubilars, sowie von den sämtlichen Beamten des Ueberwachungsdienstes aus Böhmen festlich begangen.

Der Jubilar, der aus seinem Bureau im Finanz-Landes-Direktionsgebäude von einem der Evidenzhaltungsbeamten abgeholt, und in das festlich mit Blumen und zahlreichen Gewächsen geschmückte Vorstandsbureau des Katastral-Mappen-Archivs auf der Kleinseite geleitet wurde, war bei seinem Eintreten sichtlich überrascht und gerührt, als er die grosse Anzahl der Teilnehmer, die auf sein Erscheinen harreten, wahrnahm.

Der k. k. Evidenzhaltungs-Oberinspektor Adolf Horak eröffnete hierauf die Feierlichkeit mit einer Ansprache an den Jubilar.

Der Redner skizzierte vorerst die Beamtenlaufbahn des Jubilars, welcher nach absolvierten Studien am Prager Polytechnikum im Jahre 1863 in den Staatsdienst trat, anfangs bei der Landesvermessung in Ungarn und Krain, später bei der Grundsteuerregulierung in Schlesien beschäftigt war und im Jahre 1873 bei der Herstellung der für die Wiener Weltausstellung bestimmten Pläne und Operate mitwirkte.

Hierauf in das Prager Mappenarchiv, das grösste des Reiches berufen, verblieb dort der Jubilar mit einer kurzen einjährigen Unterbrechung im Jahre 1882—1883, während welcher Zeit er dem k. k. Finanzministerium zur Dienstleistung zugeteilt war, durch eine lange Reihe von Jahren, um schliesslich zum Ueberwachungsdienste zugezogen zu werden.

Der Redner betont, dass die hervorragenden Dienstleistungen des Jubilars in allen diesen Stellungen seitens der vorgesetzten Behörde gebührend anerkannt wurden und schloss seine Ansprache mit einem »Hoch« auf den Jubilar, in welches alle Versammelten begeistert einstimmten.

Nach Ueberreichung einer von sämtlichen Anwesenden gefertigten Glückwünschedresse, brachte noch Obergeometer J. Hinke namens der Vermessungsbeamten Böhmens und Obergeometer H. Šafránek namens des Personales des böhmischen Mappenarchives dem Jubilar die besten Glückwünsche dar.

Der Jubilar, dankte tief ergriffen in herzlichen und innigen Worten für die Glückwünsche, und brachte zum Schlusse ein dreimaliges Hoch auf Sr. Majestät den Kaiser aus, in welchen Ruf die sämtlichen Anwesenden stürmisch einfielen, womit der offizielle Teil der erhebend schönen und wahrhaft kollegialen Feier ihren Abschluss fand.

Um 1 Uhr mittags fand eine Festtafel im Grandrestaurant Chodera in einem hiezu reservierten Saale statt, zu welcher in Vertretung des leider ernstlich erkrankten Departementsvorstandes, des Herrn k. k. Oberfinanzrates Wanitzka der k. k. Finanzsekretär Herr Adolf Springer erschien und freudig begrüsst wurde.

Die bei dieser Festtafel von dem Herrn Ober-Inspektor Horák, und den Herren Obergeometer Hinke, Figar und Škarvan vorgebrachten Toaste, ersten und launigen Inhaltes fanden lebhaften Beifall.

Zahlreiche Glückwunsch-Telegramme und Zuschriften von Vermessungsbeamten, die nicht persönlich der Feier anwohnen konnten, gelangten zur Verlesung. — Die Vereinsleitung hatte gleichfalls den Jubilar zu diesem Ehrentage telegrafisch beglückwünscht.

Erst spät nachmittags und nur ungerne trennten sich die Teilnehmer, mit dem erhebenden Bewusstsein, einem schönen und wahrhaft kollegialem Feste beige-wohnt zu haben.

Kleine Mitteilungen.

Die Pensionserhöhung der Staatsbeamten. Die in Nr. 4 unserer Zeitschrift in dieser Angelegenheit gebrachte Notiz ergänzen wir dahin, dass der Beamtenverein nunmehr einen »Aufruf an die k. k. österr. Staatsbeamtenschaft« erlassen hat. In selbem fordert er die Beamtenschaft zu einigem Vorgehen auf, damit das gegenwärtig erreichbare Gute nicht wegen des in absehbarer Zeit nicht zu erreichenden Besseren verworfen werde.

Die Vereinsleitung ist gleichfalls der Anschauung, dass unter den derzeitigen Umständen es angezeigt ist, sich der Aktion bezüglich Einbeziehung der niedersten Aktivitäts-Zulage anzuschließen und fordert die Mitglieder zu einem regen Meinungsaustausch in dieser Angelegenheit auf.

An der k. k. technischen Hochschule in Graz wurde für das Studienjahr 1903/4 der o. ö. Professor der Geodäsie Herr dipl. Ingenieur Adolf Klingatsch zum Rektor gewählt.

Honorierung der Fachartikel. Auf mehrere Anfragen teilen wir mit, dass uns Mitteilungen aus der Praxis, Besprechungen geodätischer Instrumente und andere der Tendenz unserer Zeitschrift entsprechende Referate stets erwünscht sind und entsprechend honoriert werden.

Die Redaktion und Administration d. Bl. befindet sich vom 1. August l. J. an in Wien, III. Kúbeckgasse Nr. 12, wohin von diesem Zeitpunkte an alle Zuschriften, Sendungen u. s. w. zu richten sind.

Stellenausschreibungen.

Der Dienstposten für die Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters mit dem Standorte in Radmannsdorf, Wieliczka eventuell die Dienststelle eines Evidenzhaltungsgeometers II. Klasse in der XI. Rangsklasse in Krain und Galizien.

Dokumentierte Gesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse insbesondere der technischen Vorbildung, sowie der Sprachenkenntnisse bei dem Präsidium der Finanz-Landes-Direktion in Laibach, bzw. Lemberg einzubringen.

(Notizenblatt des k. k. Finanz-Ministeriums vom 30. Juni 1903 Nr. 17).

Der Dienstposten für die Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters mit dem Standorte in Retz, Prachatitz, eventuell die Stelle eines Evidenzhaltungsgeometers II. Klasse in der XI. Rangsklasse in Nieder-Oesterreich und Böhmen.

Bewerber haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der technischen Vorbildung, sowie der Sprachkenntnisse binnen vier Wochen bei der Finanz-Landes-Direktion Wien, bezw. Prag einzubringen. (Notizenblatt des k. k. Finanz-Ministeriums vom 9. Juli 1903, Nr. 18).

Normalien.

Aussug aus dem Finanzministerial-Erlasse vom 4. Juni 1903, Z. 24760 an jene Finanzbehörden, welchen speziell zur Besorgung von Neuvermessungen Evidenzhaltungsbeamte zugewiesen sind. Das Finanzministerium findet sich bestimmt, provisorisch den dortigen, mit der Besorgung von Neuvermessungen bestellten Evidenzhaltungsbeamten (Geometer und Eleve) eine Feldarbeitszulage von monatlich dreissig (30) Kronen für die Dauer der auswärtigen Dienstleistung und zwar mit Beginn der diesjährigen Feldarbeitsperiode an, zuzugestehen. Im Falle die Arbeiten im Laufe eines Monats unterbrochen werden, ist die auf die Anzahl der Arbeitstage entfallende Quote dieser Zulage zu berechnen. Die Auszahlung hat decursiv zu erfolgen.

Personalien.

In den Ruhestand versetzt: Ober-Geometer I. Klasse Johann Zahaurek in Retz. (F.-M.-E. 48609). — Ober-Geometer und Archivleiter Thomas v. Lammer in Salzburg (F.-M.-E. 46418). — Ober-Geometer II. Klasse Alexander Tazreiter in Wieliczka. (F.-M.-E. 47964).

In den seitlichen Ruhestand versetzt: Geometer Wenzel Pista in Prachatitz. (F.-M.-E. 48604).

Uebersetzt: Ober-Geometer II. Klasse Heinrich Hohn von Radmannsdorf nach Windischgraz. (F.-M.-E. 41578). — Geometer I. Klasse August Wilh. Schlegel zur Donau-Regulierungs-Kommission in Wien. (F.-M.-E. 47316).

Ernannt. Zum Geometer I. Klasse der Eleve Josef Baše für Bosnien und die Herzegowina. (F.-M.-E. 21863). — Zum Geometer II. Klasse der Eleve Alfred Michelitsch für den Vermessungsbezirk Pettau. (F.-M.-E. 41578).

Die Evidenzhaltungs-Eleven Valerian Jost und Philipp Gerhardt wurden zu den Neuvermessungen der Stadt Krakau bestimmt. (F.-M.-E. 40590).

Der Probe-Eleve Rudolf König wurde dem Geometer in Freistadt zugewiesen. (F.-M.-E. 45289).

Gestorben. K. k. Obergemeter Wenzel Bečvář in Brünn.

Brief und Fragekasten.

Auf viele Anfragen. Ein auf Grund amtlicher Daten redigierter Status der k. k. Vermessungsbeamten gelangt selbverständlich von unserer Zeitschrift zur Ausgabe, mit den Vorarbeiten zu selbem wurde bereits begonnen. — Der Status wird sämtlichen Vereinsmitgliedern gegen Entrichtung eines geringen Betrages zugesendet werden.

Geometer Karl Scharf, Leitmeritz. Brief in der ungerügten Angelegenheit folgt. — Herzliche Grüsse.

Obergemeter Marcell D'Endell in Wisnitz. Einstweilen besten Dank; wird verwendet werden.